

Anzeige über den Erwerb oder die Veränderung von Beteiligungen gem. § 54 Abs. 4 Nr. 2 VAG

1 Name und Sitz der Beteiligungs- bzw. Holdinggesellschaft:

2 Branche:

3 Grund der Anzeige:

- erstmaliger Erwerb
- Übertragung vom restlichen in das gebundene Vermögen
- Erhöhungen / Verminderungen der Beteiligungsquote
- Erhöhungen / Verminderungen des Haft- bzw. Grund- oder Stammkapitals,
sofern sie sich auf den Buchwert auswirken
(Zutreffendes ankreuzen)

4 Datum des Erwerbs:

5 Zweck des Neuerwerbs bzw. der Gründung: ¹

Dabei handelt es sich um ein

- Konzernunternehmen i.S.d. § 18 AktG
- Unternehmen, auf das Funktionen ausgegliedert werden
- Unternehmen, durch das Dienstleistungen erbracht werden
- Unternehmen, auf das keines der vorgenannten Kriterien zutrifft

Bei der Beteiligung an einem Holdingunternehmen:

- Eine Fremdmittelaufnahme ist gemäß Satzung o.ä. unzulässig
- Eine Fremdmittelaufnahme ist gemäß Satzung nur kurzfristig
i.H.v. max. 10% zur Liquiditätssteuerung möglich
(Zutreffendes ankreuzen)

6 Am Unternehmenskapital² von _____ EUR
sind beteiligt (einzelne Anteile aller Gesellschafter in %): ³

7 Bisherige Anlagequote nach § 4 Abs. 4 S. 1 AnIV⁴
Buchwert der angezeigten Beteiligung: EUR
bezogen auf das gebundene Vermögen %

8 Anlagequote nach § 4 Abs. 4 S. 1 AnIV⁵
Buchwert der angezeigten Beteiligung
einschließlich des Neuerwerbs / der Kapitalerhöhung: EUR
bezogen auf das gebundene Vermögen %

9 Kaufpreis/Anschaffungswert des Neuerwerbs / der Kapitalerhöhung: EUR

10 Bestimmungsgründe für die Bemessung des Kaufpreises: ⁶

- 11 Gesamt-Buchwert nach Zuerwerb/Kapitalerhöhung: ⁷ EUR
- 12 Durchgerechnete Anlagequote nach § 4 Abs. 4 S. 2 AnIV
bezogen auf den Buchwert der angezeigten Beteiligung
der anderen Unternehmen nach Neu-/Zuerwerb/Kapitalerhöhung: ⁵ EUR
%
- 13 Gesamt-Anlage bestimmt für
() das Sicherungsvermögen nach § 2 () Abs. 1 Nr. _____ oder () Abs. 2 AnIV
() das sonstige gebundene Vermögen nach § 2 () Abs. 1 Nr. _____ oder () Abs. 2 AnIV
() das restliche Vermögen
(Zutreffendes ankreuzen und Nr. einfügen)
- Bei einer Beteiligung nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 AnIV:
- Liegt ein Jahresabschluss i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 13 Bst. b u. c AnIV vor?⁸ () Ja / () Nein
- Ist die Fungibilität gemäß VerBAV 4/2002 S. 103 ff. gegeben? () Ja / () Nein
(Zutreffendes ankreuzen)
- 14 Gesamtengagement aller auf dieselbe Beteiligungsgesellschaft
(einschließlich der durchgerechneten Anteile an deren Unternehmen)
entfallenden Anlagen i. S. v. § 4 Abs. 4 AnIV (Streuungslimit 1%): ⁹ EUR
%
- 15 Über den Gesellschaftsanteil hinausgehendes Haftrisiko
(Patronatserklärungen, Bürgschaften u.a.): ¹⁰

Die Anlage Beteiligungen dient zur Anzeige des Erwerbs oder einer Veränderung von Beteiligungen. Dazu gehören Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die Beteiligung 10% des Nennkapitals der fremden Gesellschaft übersteigt (vgl. § 54 Abs. 4 Nr. 2 VAG) sowie jede Beteiligung an Personengesellschaften und Genossenschaften.

Beteiligungen mehrerer zu einem Konzern i. S. d. § 18 AktG gehörender Versicherungsunternehmen und des herrschenden Unternehmens an einer Gesellschaft werden dabei zusammengerechnet. Somit kann die Anzeigepflicht schon ausgelöst werden, wenn mehrere Konzernunternehmen an einem Beteiligungsunternehmen jeweils mit weniger als 10% am Grundkapital beteiligt sind.

Anzuzeigen mit einer Frist von einem Monat gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 VAG ist der erstmalige Erwerb oder die Übertragung vom restlichen in das gebundene Vermögen.

Weitere Anzeigen – spätestens zum Quartalsstichtag - sind erforderlich bei Erhöhung oder Verminderung der Beteiligungsquote oder des Haft- bzw. Grund- oder Stammkapitals, sofern sie sich auf den Buchwert auswirken. Anderenfalls würde dem Sinn dieser Vorschrift nicht entsprochen, da bspw. ein geringes, den Kriterien des § 54 Abs. 1 VAG und § 2 Abs. 1 Nr. 13 AnIV genügendes Beteiligungsengagement, das angezeigt wurde, im Nachhinein beliebig verändert werden könnte, ohne dass die Aufsichtsbehörde hierüber informiert wäre und ggf. einschreiten könnte. Auch ein Verkauf ist mitzuteilen, da anderenfalls der Informationsstand der Aufsichtsbehörde nicht den Tatsachen entspricht. Ein Verkauf könnte formlos mitgeteilt werden. Um eine bessere Zuordnung der Beteiligung zu gewährleisten, empfiehlt sich jedoch auch hier die Anlage Beteiligung zu verwenden und in Zeile 4 einzutragen, dass die Beteiligung verkauft wurde, und die Beteiligungsquoten entsprechend auf 0 zu setzen. Abschreibungen oder Zuschreibungen des Beteiligungsbuchwertes sind nicht zu berichten.

Bei einer Beteiligung mit vertraglich festgelegten Zahlungsverpflichtungen und unterjährigen Kapitalabrufen kann in der Anlage Beteiligungen das Gesamtengagement angegeben werden mit dem Hinweis, dass sich der Buchwert der Beteiligung über die Laufzeit des Vertrages infolge der Kapitalabrufe auf den vertraglich festgelegten Betrag erhöht. Etwaige Zwischenmeldungen nach erfolgten Kapitalabrufen sind sodann nicht erforderlich.

Beteiligungen an Grundstücksgesellschaften, REITs und geschlossenen Immobilienfonds gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 14 AnIV werden nur mit der Anlage Immobilien berichtet.

Bei einer direkten Beteiligung an einem Unternehmen (einstufige Konstruktion) entfällt die Angabe in Zeile 12. Bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen sind die Zeilen 1-11, 13-15 unter Bezug auf das oberste Beteiligungsunternehmen (Holding) und, entsprechend den Fußnoten, für das (die) Zielbeteiligungsunternehmen und / oder weitere zwischengeschaltete Holdings zusätzlich auszufüllen.

¹ Der Zweck des Beteiligungsunternehmens entsprechend des Gesellschaftsvertrages (i. d. R. § 1) ist wiederzugeben. **Bei Unternehmen, deren Zweck das Halten von Anteilen anderer Unternehmen ist, sind auch Name und Zweck der anderen Unternehmen auf einem gesonderten Blatt anzugeben sowie ein Schaubild über die Beteiligungsstruktur beizufügen.** In der Übersicht sind alle Zielbeteiligungsunternehmen aufzuführen, die über ein Geschäftsmodell verfügen und unternehmerische Risiken eingehen. Sofern diese Zielbeteiligungsunternehmen weitere Beteiligungen halten, müssen jene Unternehmen in dem Schaubild nicht mehr aufgeführt werden (nur bis zur 1. Stufe der operativen Zielbeteiligungen).

Bei Holdingunternehmen kann von der Durchrechnung der Anlagequote nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AnIV (Holdingklausel) nur Gebrauch gemacht werden, wenn alleiniger Zweck der Holding das Halten der in § 4 Abs. 4 Satz 1 AnIV genannten Anlagen an anderen Unternehmen ist. Dies ist unter Zeile 5 anzugeben. Die BaFin behält sich jedoch vor, den Gesellschaftsvertrag der Holding im Einzelfall anzufordern.

Mit dem Kriterium des Zwecks wird auf das Verbot versicherungsfremder Geschäfte gemäß § 7 Abs. 2 VAG hingewiesen. Außerdem ist relevant, ob es sich um ein Unternehmen handelt, bei dem eine Beteiligung im gebundenen Vermögen wegen § 2 Abs. 4 Nr. 3 und 4 AnIV ausgeschlossen ist (Konzernunternehmen, Funktionsausgliederung, Dienstleistungen).

² Unternehmenskapital bei Anlagen in Aktien und Beteiligungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 und 13 AnIV sind Grundkapital, Stammkapital etc. der (Ziel-)Beteiligungsgesellschaft(en). Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Kommanditgesellschaften (KG) sowie Beteiligungen als stiller Gesellschafter kann die Bezugsgröße z. B. auch das Stammkapital oder die in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlagen der Kommanditisten sein. Eigenkapitalähnliche Positionen, wie z. B. das

Genussrechtskapital sowie Kapital- und Gewinnrücklagen gemäß § 266 HGB, sind hingegen keine Bestandteile des Grundkapitals.

³ Hier sind nur die Beteiligungsquoten für die konkret angezeigte Anlage anzugeben, ohne gleichzeitig bestehende Anlagen in Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten zu berücksichtigen.

⁴ Diese Angabe ist nur notwendig, soweit schon früher eine Beteiligung bestand oder die Anlage unterhalb der 10%-Beteiligungsgrenze nach § 54 Abs. 4 Nr. 2 VAG für die Anzeigepflicht lag. Bei erstmaliger Beteiligung ist nur Zeile 8 auszufüllen. Gleichzeitig bestehende Anlagen in Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 AnIV werden in dieser Zeile nicht einbezogen.

⁵ Maßgebend ist hier die Grenze von 1% des gebundenen Vermögens nach § 4 Abs. 4 Satz 1 AnIV, d. h. bei Zuordnung der Beteiligung zum Sicherungsvermögen oder zum sonstigen gebundenen Vermögen ist die Angabe inkl. der Anlagen in Aktien und weiteren Beteiligungen beim (Ziel-)Beteiligungsunternehmen zu machen. Gleichzeitig bestehende Anlagen in Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 AnIV werden in dieser Zeile nicht einbezogen.

Bei mehrstufigen Beteiligungen kann die Quote in Zeile 8 über 1 % des gebundenen Vermögens liegen, ausschlaggebend ist (sind) dann die Quote(n) in Zeile 12. **Die durchgerechnete(n) Anlagequote(n) in Zeile 12 bezogen auf das (die) Zielbeteiligungsunternehmen sollte(n) aufgrund der Angaben im Schaubild nachvollziehbar sein.**

⁶ Bestimmungsgrund für die Bemessung des Kaufpreises könnte bei einer Neugründung eine Kapitalrücklage und damit die Ausgabe von Aktien über dem Nennwert sein. Der Unternehmenswert des Beteiligungsunternehmens (evtl. lt. Wertgutachten) wäre eine andere Möglichkeit.

⁷ Dieser Wert geht in die Mischungsquote ein.

⁸ Dem Versicherungsunternehmen müssen grundsätzlich auch die Geschäftsberichte für die Zielbeteiligungsunternehmen bei mehrstufigen Beteiligungskonstruktionen vorliegen (vgl. Kapitalanlagerundschreiben).

⁹ Die Angabe dient zur Überprüfung der Streuungsvorschrift, nach der das Engagement in Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9, 12 und 13 AnIV bei einem Unternehmen bei Zuordnung der Beteiligung zum Sicherungsvermögen oder zum sonstigen gebundenen Vermögen maximal 1% des gebundenen Vermögens betragen darf. Gleichzeitig bestehende Anlagen in Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten und Genussrechten nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 oder Abs. 2 (Öffnungsklausel) AnIV werden in dieser Zeile also einbezogen.

¹⁰ Zur Unzulässigkeit von Patronatserklärungen u. ä. Erklärungen gemäß § 7 Abs. 2 VAG vgl. VerBAV 1996 S. 284.

Bericht gem. § 54d VAG im ... Quartal 20.. über Fonds nach § 2 Abs. 1 Nr. 15–17 AnIV

1	Lfd. Nr. des Fonds ¹	1	2	3	Summen
2	§§ 46 ff., 66 ff., 83 ff., 90a ff., 90g ff., oder 112 ff. InvG ²	§§ 83 ff.	§§ 46 ff.	§§ 112 ff.	./.
3	Nr. der AnIV ³	15	15	16	./.
4	S / V / R ⁴	S	S	S	./.
5	Name des Fonds / der Anteile ⁵	Misch Muster	Max Muster	Hedge Muster	./.
6	ISIN, ggf. WKN ⁶	DE0090707614	DE0090707612	DE0090707613	./.
7	Sitz und Name der KAG, InvAG bzw. Investmentgesellschaft	KAG, Musterstadt	KAG, Musterstadt	Investment-AG, Musterstadt	./.
8	Publikums- oder Spezialfonds	Publikumsfonds	Spezialfonds	Publikumsfonds	./.
9	Ersterwerb? Ja/Nein Wenn „Ja“ Erwerbsdatum ⁷	Ja 3.11.2011	Nein	Ja 3.11.2011	./.
10	Börsennotierung? Ja/Nein	Nein	Nein	Nein	./.
11	ggf. Fondsrating und Ratingagentur				./.
12	Rückgabefrist der Fondsanteile ⁸	börsentäglich	börsentäglich	4 Monate	./.
13	Marktrisikopotential in % ⁹	100%	120%		./.
14	Index / Benchmark I ¹⁰	Welt z		Hedge z	./.
15	Index / Benchmark II, ggf. andere Maßgabe		Absolut Return		./.
16	Ist die Anlage transparent? Ja / Nein ¹¹	Nein	Ja	Ja	./.
Durchrechnung des Fondsvermögens / der Anteile					
17	Bestand des Vorquartals a) Stückzahl b) Buchwert		3 60 EUR		a) ./. b) Gesamtbetrag
18	Aktueller Bestand a) Stückzahl b) Buchwert	1 100 EUR	5 100 EUR	2 50 EUR	a) ./. b) Gesamtbetrag
19	Zeitwert der Fondsanteile aus Zeile 18	100 EUR	200 EUR	50 EUR	Gesamtbetrag
	Anteil not. Aktien u. Genüsse ¹²				./.
20	a) - zugel. zum Handel od. organisierten EWR-Markt (Nr. 9b, 12) b) Betrag bezogen auf den Buchwert		20% 20 EUR		a) ./. b) Gesamtbetrag
21	a) - zugel. zum Handel od. organisierten Markt außerhalb EWR (Nr. 9b, 12) b) Betrag bezogen auf den Buchwert		30% 30 EUR		a) ./. b) Gesamtbetrag
22	a) Anteil an nicht notierten Aktien, Genüssen u. Nachrang-Forderungen, Beteiligungen (Nr. 9a, 13) ¹³ b) Betrag bezogen auf den Buchwert ¹⁴				a) ./. b) Gesamtbetrag
23*	a) Anteil an ÖPP-Projektgesellschaften ¹⁵ b) Betrag bezogen auf den Buchwert ¹⁶				a) ./. b) Gesamtbetrag
24	a) Anteil an Immobilien ¹⁷ b) Betrag bezogen auf den Buchwert ¹⁸				a) ./. b) Gesamtbetrag
25	a) Anteil an REITs ¹⁹ b) Betrag bezogen auf den Buchwert ²⁰				a) ./. b) Gesamtbetrag
26	a) Anteil der Schuldverschreibungen nach Nr. 6, 7 Bst. a, b, c und 8 ²¹ b) Betrag bezogen auf den Buchwert ²²	50% 50 EUR	35% 35 EUR		a) ./. b) Gesamtbetrag
27*	a) Anteil der Schuldverschreibungen nach Nr. 7 Bst. c ²³ b) Betrag bezogen auf den Buchwert ²⁴		15% 15 EUR		a) ./. b) Gesamtbetrag
28*	a) Anteil der Schuldverschreibungen nach Nr. 8 ²⁵ b) Betrag bezogen auf den Buchwert ²⁶				a) ./. b) Gesamtbetrag
29	a) Anteil der (Schuldschein-)Darlehen nach Nr. 3, 4 Bst. a und Forderungen nach Nr. 1 und Nr. 11 ²⁷ b) Betrag bezogen auf den Buchwert ²⁸				a) ./. b) Gesamtbetrag

=5	Name des Fonds / der Anteile	Misch Muster	Max Muster	Hedge Muster	./.
	Art d. Renten Nr. 1,3,4a, 6,7,8,11,18²⁹				./.
30*	a) Öffentliche Anleihen, Anleihen von supranationalen u. ä. Einrichtungen sowie entsprechende (Schuldschein-)Darlehen b) Betrag bezogen auf den Buchwert	50% 50 EUR	23,5% 23,50 EUR		a) ./. b) Gesamtbetrag
31*	a) Schuldverschreibungen mit kraft Gesetzes bestehender besonderer Deckungsmasse b) Betrag bezogen auf den Buchwert				a) ./. b) Gesamtbetrag
32*	a) Unternehmensanleihen/-darlehen b) Betrag bezogen auf den Buchwert				a) ./. b) Gesamtbetrag
33*	a) Andere Schuldverschr./Schuldscheindarlehen von Kreditinstituten b) Betrag bezogen auf den Buchwert		11,5% 11,50 EUR		a) ./. b) Gesamtbetrag
34*	a) Strukturierte Produkte b) Betrag bezogen auf den Buchwert				a) ./. b) Gesamtbetrag
	Rating d. Renten Nr. 6,7,8³⁰				./.
35*	a) Anteil Investment Grade (AAA-BBB) b) Betrag bezogen auf den Buchwert	50% 50 EUR	32,5% 32,50 EUR		a) ./. b) Gesamtbetrag
36*	a) Speculative Grade (BB-B) b) Betrag bezogen auf den Buchwert		1% 1 EUR		a) ./. b) Gesamtbetrag
37*	a) Default risk / Default (CCC-D) b) Betrag bezogen auf den Buchwert		1,5% 1,50 EUR		a) ./. b) Gesamtbetrag
38*	a) Ohne Rating (nr) b) Betrag bezogen auf den Buchwert				a) ./. b) Gesamtbetrag
39	a) Anteil an ABS, CLN u.ä. nach Nr. 10 ³¹ b) Betrag bezogen auf den Buchwert ³²				a) ./. b) Gesamtbetrag
40*	a) Anteil an ABS, CLN u.ä. unterhalb Investmentgrade-Rating ³³ b) Betrag bezogen auf den Buchwert ³⁴				a) ./. b) Gesamtbetrag
41	a) Anteil an Anlagen bei Kreditinstituten nach Nr. 18 ³⁵ b) Betrag bezogen auf den Buchwert ³⁶		10% 10 EUR		a) ./. b) Gesamtbetrag
42	a) Anteil der verbleibenden, nicht in Zeile 20–22, 24-26, 29, 39 oder 41 zuzuordnenden Vermögenswerte im transparenten Fonds = Restwert ³⁷ b) Betrag bezogen auf den Buchwert ³⁸		5% 5 EUR	100% 50 EUR	a) ./. b) Gesamtbetrag
43	a) Anteil an nicht transparenten Fonds ³⁹ b) Betrag bezogen auf den Buchwert ⁴⁰	50% 50 EUR			a) ./. b) Gesamtbetrag
44*	a) Mögliche nicht notierte Genüsse u. Nachrang-Forderungen (Nr. 9a) + Beteiligungen (Nr.13) in Zeile 43 ⁴¹ b) Betrag bezogen auf den Buchwert ⁴²	50% 50 EUR			a) ./. b) Gesamtbetrag
45*	a) Mögliche ABS, CLN u. ä. Anlagen nach Nr. 10 in Zeile 43 ⁴³ b) Betrag bezogen auf den Buchwert ⁴⁴				a) ./. b) Gesamtbetrag
46*	a) Anteil an Hedgefonds und an Hedgefonds gebundene Anlagen ⁴⁵ b) Betrag bezogen auf den Buchwert ⁴⁶	10% 10 EUR		100% 50 EUR	a) ./. b) Gesamtbetrag
47*	a) Anteil an Anlagen, über die Rohstoffrisiken eingegangen werden ⁴⁷ b) Betrag bezogen auf den Buchwert ⁴⁸	50% 50 EUR			a) ./. b) Gesamtbetrag
48	a) Summe der Anteile b) Summe der Buchwerte=Zeile 18 b) c)* Den Buchwert übersteigendes Marktrisikopotential = Zeile 13 abzüglich 100% mal Zeile 18 b) ⁴⁹	100% 100 EUR	100% 100 EUR 20 EUR	100% 50 EUR	100% b) Gesamtbetrag c) Gesamtbetrag

Anteile an inländischen Sondervermögen, Anlageaktien von inländischen Investmentaktiengesellschaften und Anlagen in ausländischen Investmentanteilen nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 bis 17 AnIV (**im Folgenden kurz: Fonds**) werden nur insoweit auf die Quoten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Sätze 1 und 3 sowie Abs. 5 AnIV angerechnet, als sie entsprechende Werte enthalten. Voraussetzung ist aber nach § 3 Abs. 4 Satz 3 AnIV, dass ihre jeweilige Vermögensstruktur transparent ist (anzugeben in Zeile 16, vgl. auch Kapitalanlagerundschreiben).

Bei nicht transparenten Fonds erfolgt eine Anrechnung auf die genannten Quoten insofern, als die dort genannten Anlagen in den Vertragsbedingungen, dem ausführlichen Verkaufsprospekt bzw. der Satzung, den Investment-Guidelines oder einer vertraglichen Zusatzvereinbarung („Side-Letter“) (**im Folgenden kurz: Fondsvereinbarungen**) nicht ausgeschlossen werden. Da u.U. eine mehrfache Anrechnung erfolgt, wurden hierfür die so genannten Davon- bzw. Darunter-Zeilen geschaffen.

Fondsanteile, die über die Öffnungsklausel gehalten werden, sind anzugeben, brauchen aber nicht durchgerechnet zu werden. Anteile von Fonds, die als Dispositionsreserve für die fondsgebundene Lebens- / Rentenversicherung im restlichen Vermögen gehalten werden, brauchen nur nachrichtlich in einer Summe angegeben (wegen des Abgleichs zu Nw 670 Seiten 4 und 5) und nicht durchgerechnet zu werden.

Aus Gründen der Praktikabilität werden nicht alle in der Anlageverordnung aufgeführten Anlagearten durchgerechnet. Aufgelaufene Zinsen, Mieten und Dividenden können dabei der jeweiligen Anlageart zugerechnet werden, sie können zwecks Vereinfachung jedoch auch dem Restwert zugerechnet werden.

Wird das Risiko eines Fonds durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente (z.B. Swaps) so verändert, dass er dem Risiko eines Hedge-, Rohstoff-, Aktien- oder ABS-Fonds vergleichbar ist, so ist der gesamte Fonds der entsprechenden Zeile in der Anlage Fonds zuzuordnen.

Die Werte in den mit * **gekennzeichneten Zeilen** sind bei der Addition der Anteile und Beträge nicht zu berücksichtigen, da es sich um Darunter-Vermerke (= **Darunter-Zeilen**) handelt.

Bei den Werten in den **nicht mit * gekennzeichneten Zeilen** (= **Additions-Zeilen** (Zeilen 20 bis 22, 24 bis 26, 29, 39, 41 und 42 bei transparenten Fonds; nur Zeile 43 bei nicht transparenten Fonds)) ist die Tabelle so konzipiert, dass in der Spalte die Summe der Anteile 100% ergeben muss (Zeile 48 a).

Die Summe der Zeilen ergibt jeweils die Summe der Beträge, die in die Nw 670 Seiten 4 und 5 einzutragen sind (Fondsanteile, die über die Öffnungsklausel gehalten werden, bleiben dabei unberücksichtigt). Für die einzelnen Vermögensblöcke S, V und R können zusätzliche Spalten eingefügt werden. Es ist deshalb auch möglich und sinnvoll, dieses Formblatt mit einem Tabellenkalkulationsprogramm zu erstellen. Weiterhin ist zu beachten, dass die in den Zeilen 34*, 36*, 37*, 46* und 47* ermittelten Anlagen auch in der Nw 673 einzutragen sind. Die Ermittlung der Quoten nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 3 AnIV erfolgt sodann auf Grundlage der Eintragungen in Nw 670 und Nw 673.

Bei Prozentangaben genügen zwei Nachkommastellen, bei Absolutbeträgen haben die Angaben mindestens in Tsd. EUR (bzw. in entsprechender Währungseinheit) zu erfolgen.

Das Fondsvermögen in den Vermögensaufstellungen der Kapitalanlagegesellschaften wird nach Zeitwerten aufgeschlüsselt. Da die Mischung der Vermögensbestände jedoch auf Buchwerten beruht, wird die Aufteilung des Buchwertes in die einzelnen Anlagekategorien der Tabelle auf der Basis der Aufteilung bei den Zeitwerten in der Vermögensaufstellung vorgenommen (siehe Umrechnung anhand des Beispiels „Max Muster“).

Um notierte Vermögenswerte handelt es sich, wenn diese zum Handel zugelassen oder an einem organisierten Markt im EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder die an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind; ggf. wird noch nach Notierung in und außerhalb des EWR unterschieden.

¹ Die Reihenfolge der Vermögensanlagen dieses Berichtes, der ggf. aus mehreren Blättern besteht, bestimmt sich nach der Zuordnung zu den Vermögensblöcken und innerhalb derer nach der Nr. gemäß § 2 Abs. 1 der Anlageverordnung.

² Die Zuordnung ist nach dem InvG wie folgt vorzunehmen.

§§ 46 ff. InvG	Richtlinienkonformes Sondervermögen
§§ 66 ff. InvG	Immobilien-Sondervermögen
§§ 83 ff. InvG	Gemischtes Sondervermögen
§§ 90a ff. InvG	Infrastruktur-Sondervermögen
§§ 90g ff. InvG	Sonstiges Sondervermögen
§§ 112 ff. InvG	Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedgefonds)

Hierbei wurde für Spezialfonds und inländische Investment-AG keine eigene Kategorie wie im InvG vorgesehen, da bei diesen die Information erlangt werden soll, welche der oben gegebenen Fondskategorien dem jeweiligen Spezialfonds oder der Investment-AG entspricht. Ist im Einzelfall keine der angegebenen Fondskategorie zutreffend, da z.B. der Spezialfonds in seiner Anlagepolitik völlig frei ist, kann das Feld leer gelassen werden.

Bei ausländischen Sondervermögen oder Investment-AGs ist die vergleichbare Fondskategorie anzugeben. Insbesondere bei Publikumsfonds im gebundenen Vermögen ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 17 AnIV immer eine hinreichende Vergleichbarkeit herzustellen.

³ Bei Anlage im gebundenen Vermögen ist die zugrundeliegende Nummer des Anlagekataloges nach § 2 Abs. 1 AnIV bzw. die Öffnungsklausel nach § 2 Abs. 2 AnIV oder § 2 Abs. 3 AnIV anzugeben.

⁴ S = für das Sicherungsvermögen, V = für das sonstige gebundene Vermögen, R = für das restliche Vermögen bestimmt

⁵ Hier ist möglichst der vollständige Name des Fonds gemäß Vertragsbedingungen einzutragen.

⁶ Hier ist die International Securities Identification Number (ISIN) oder - wenn die ISIN nicht möglich ist - stattdessen die Wertpapierkennnummer (WKN) einzutragen.

⁷ Beim erstmaligen Erwerb bzw. bei der Neugründung oder der Umbenennung eines Fonds sowie bei einer Übertragung eines Fonds zu einer anderen Investmentgesellschaft sind folgende Unterlagen beizufügen (nur bei Anlage im gebundenen Vermögen außer Öffnungsklausel):

1. Bei Investitionen in inländischen Sondervermögen (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 AnIV) sind bei Publikumsfonds der ausführliche Verkaufsprospekt (§ 42 InvG) und bei Spezialfonds die Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen, die Investment-Guidelines oder eine vertragliche Zusatzvereinbarung („Side-Letter“) einzureichen.

2. Bei Anlagen in von inländischen Investmentaktiengesellschaften ausgegebenen Anteilen (§ 2 Abs. 1 Nr. 16 AnIV) ist der ausführliche Verkaufsprospekt bzw. die Satzung beizufügen.

3. Bei Erwerb von ausländischen Fonds (§ 2 Abs. 1 Nr. 17 AnIV) sind der ausführliche Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen bzw. Satzung vorzulegen, bei einem Spezialfonds zusätzlich die Investment-Guidelines oder eine vertragliche Zusatzvereinbarung („Side-Letter“).

Bei wesentlichen Änderungen der vorgenannten Unterlagen, die sich auf die Zusammensetzung des Fonds auswirken und die nicht aus den Angaben in der Anlage Fonds ersichtlich sind (z.B. Zulassung einer neuen Anlageklasse bei nicht transparenten Fonds), sind die geänderten Unterlagen vorzulegen; **die Änderungen sind kenntlich zu machen oder mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen**. Die endgültige Schließung / Verkauf eines Sondervermögens ist der Aufsichtsbehörde ebenfalls mitzuteilen.

Die o.g. Unterlagen sind auch bei der Umbuchung von Publikums- oder Spezialfonds aus dem restlichen Vermögen oder der Öffnungsklausel in das gebundene Vermögen i.S.d. § 2 Abs. 1 AnIV vorzulegen.

Beim direkten Erwerb eines Hedgefonds sind die o.g. Unterlagen mit der Anlage Fonds nicht vorzulegen; gleichzeitig ist aber ein Bericht mit der Anlage Hedgefonds abzugeben (s. Anmerkungen dort).

⁸ Die Rückgabefrist setzt sich hier zusammen aus dem längstmöglichen Zeitraum bis zum nächsten Rücknahmetermin der Fondsgesellschaft zzgl. der vereinbarten Kündigungsfrist (weitere Details s. Kapitalanlagerundschriften). Hier ist anzugeben innerhalb welchen Zeitraums, also welcher Rückgabefrist (s.o.), die Fondsanteile zurückgegeben werden können.

⁹ Das Marktrisikopotential eines Sondervermögens nach dem Investmentgesetz bestimmt sich nach § 51 Abs. 2 InvG i.V.m. der Derivateverordnung. Es kann durch den Einsatz von Derivaten höchstens verdoppelt werden. Somit ist bei Fonds im gebundenen Vermögen ein Wert zwischen 100% und 200% einzutragen. Bei ausländischen Investmentanteilen nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 AnIV darf das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Portfolios nicht überschreiten (Art. 21 Abs. 3 OGAW-Richtlinie 85/611/EWG i.d.F. der Richtlinie 2001/108/EG), anderenfalls ist das Sondervermögen wegen der fehlenden Vergleichbarkeit mit Sondervermögen nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 AnIV nicht für das gebundene Vermögen nach § 2 Abs. 1 AnIV geeignet. Soweit das erhöhte Marktrisikopotential nicht zeitnah ermittelt werden kann, ist der höchstzulässige Betrag anzusetzen (§ 3 Abs. 4 Satz 2 AnIV).

Bei Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedgefonds) ist kein Marktrisikopotential einzutragen, da für sie § 51 Abs. 2 InvG nicht gilt.

¹⁰ Die Benchmark, an der das Management des Fonds gemessen wird, ist anzugeben. Bei einer zusammengesetzten Benchmark ist der jeweilige Anteil / das Gewicht des Indizes an der Benchmark einzutragen. Die Indizes sind konkret zu benennen, z. B. DAX 30 oder iBOXX € corporates. Sofern sich

die Benchmark aus mehr als zwei Indizes ableiten lässt, sind in den Zeilen 14 und 15 nur die beiden wichtigsten Indizes der Benchmark einzutragen. Soweit ein Total-Return-Ansatz verfolgt wird, ist eine entsprechende Angabe zu machen.

- ¹¹ Transparenz bedeutet, dass das Versicherungsunternehmen zeitnah über die Zusammensetzung des Fondsvermögens informiert ist (vgl. Kapitalanlagerundschreiben). Ziel der Transparenz ist es, die einzelnen Vermögenswerte eines Fonds den Anlageklassen der AnIV zuordnen zu können. Daraus folgt, dass (Dach-)Fonds, die ihrerseits in Zielfonds investieren, die Zielfonds transparent stellen müssen. Andernfalls gelten Zielfondsanteile als nicht transparent mit der Folge ihrer Anrechnung auf alle Quoten, sofern eine Anlageart nicht in den Zielfondsbedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann. Von Spezialfonds wird erwartet, dass sie transparent sind (vgl. Kapitalanlagerundschreiben).

Bei transparenten Fonds sind in den Zeilen 43, 44* und 45* keine Eintragungen vorzunehmen.

- ¹² Notierte Aktien und Genussrechte des Fonds sind anzugeben in Abhängigkeit vom Ort ihrer Notierung.

In der Zeile 20 ist bei einem transparenten Fonds der gesamte Anteil einzutragen, soweit es sich handelt um im EWR notierte voll eingezahlte Aktien und Genussrechte.

In der Zeile 21 ist bei einem transparenten Fonds der gesamte Anteil einzutragen, soweit es sich handelt um außerhalb des EWR notierte voll eingezahlte Aktien und Genussrechte.

Anlagen an einem grundsätzlich nicht transparenten Fonds, der nach den Fondsvereinbarungen einen bestimmten Anteil (dieser kann sich auch daraus ergeben, dass andere Anlagen nur zu einem maximalen Prozentsatz am Fondsvermögen beigemischt werden dürfen) an notierten voll eingezahlten Aktien oder Genussrechten enthält, können - soweit keine gesonderte Regelung in den Fondsvereinbarungen vorliegt - in Höhe dieses Anteils in Zeile 21 angegeben werden. Der über den Aktienanteil hinausgehende Wert wäre sodann in Zeile 43 einzutragen (Vereinfachung für teiltransparente Aktienfonds). Diese Anlagen sind dann zusätzlich in den anderen *-Zeilen anzugeben, sofern die in den *-Zeilen genannten Anlagen nicht nachweislich durch Bestimmungen in den Fondsvereinbarungen ausgeschlossen werden.

Die Summe der Zeile 20 b) muss der Zeile 23 der Nw 670 Seite 4 entsprechen.

Die Summe der Zeile 21 b) muss der Zeile 24 der Nw 670 Seite 4 entsprechen.

- ¹³ In der Zeile 22 ist bei einem transparenten Fonds der gesamte Anteil einzutragen, soweit es sich handelt um nicht notierte Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen oder nicht notierte Genussrechte an Unternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 Bst. a AnIV (gemeint sind hier Eigenmittelsurrogate beim ausgebenden Unternehmen, nicht ABS)) sowie sonstige nicht notierte Beteiligungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 AnIV). Hinweis: Beteiligungen an Immobiliengesellschaften i.S.d. § 68 InvG sind der Zeile 24 zuzuordnen.

Zeile 22 geht zusammen mit 44* in die 15%-Mischungsquote gemäß § 3 Abs. 3 S. 3 AnIV ein.

- ¹⁴ Die Summe der Zeile 22 b) muss der Zeile 25 der Nw 670 Seite 4 entsprechen.

- ¹⁵ In Zeile 23* ist der gesamte Anteil eines Fonds einzutragen, der den Anforderungen an Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften i. S. v. §§ 90b ff. InvG entspricht.

- ¹⁶ Die Summe der Zeile 23* b) muss der Zeile 26 der Nw 670 Seite 4 entsprechen.

- ¹⁷ In Zeile 24 ist der gesamte Anteil eines Fonds einzutragen, der den Anforderungen an Immobilien und Immobiliengesellschaften i.S. eines Immobilien-Sondervermögens nach §§ 66 ff. InvG entspricht.

- ¹⁸ Die Summe der Zeile 24 b) muss der Zeile 3 der Nw 670 Seite 5 entsprechen.

- ¹⁹ In Zeile 25 ist der gesamte Anteil eines Fonds einzutragen, der den Anforderungen eines Real Estate Investment Trusts (REITs) entspricht. Diese werden nach dem InvG unter den Wertpapieren nach § 47 als auch unter § 80 Abs. 1 Nr. 5 InvG erfasst. Damit sind auch Anlagen in Anteilen an einem Wertpapierfonds, der Aktien einer REIT AG enthält, auf die Immobilienquote gemäß § 3 Abs. 5 AnIV anzurechnen.

- ²⁰ Die Summe der Zeile 25 b) muss der Zeile 4 der Nw 670 Seite 5 entsprechen.

- ²¹ In der Zeile 26 ist bei einem transparenten Fonds der gesamte Anteil einzutragen, soweit es sich handelt um Schuldverschreibungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 Bst. a, b oder c sowie 8 AnIV.

Anlagen in Asset Backed Securities, Credit Linked Notes o.ä. sind künftig nicht mehr hier, sondern direkt in Zeile 39 einzutragen.

Anlagen an einem grundsätzlich nicht transparenten Fonds, der nach den Fondsvereinbarungen einen bestimmten Anteil (dieser kann sich auch daraus ergeben, dass andere Anlagen nur zu einem maximalen

Prozentsatz am Fondsvermögen beigemischt werden dürfen) an Schuldverschreibungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 AnIV enthält, können - soweit keine gesonderte Regelung in den Fondsvereinbarungen vorliegt – in Höhe dieses Anteils in Zeile 26 angegeben werden. Der über den Rentenanteil hinausgehende Wert wäre sodann in Zeile 43 einzutragen (Vereinfachung für teiltransparente Rentenfonds). Diese Anlagen sind dann zusätzlich in den anderen *-Zeilen anzugeben, sofern die in den *-Zeilen genannten Anlagen nicht nachweislich durch Bestimmungen in den Fondsvereinbarungen ausgeschlossen werden.

- 22 Die Summe der Zeile 26 b) muss der Zeile 5 in der Nw 670 Seite 5 entsprechen.
- 23 In der Zeile 27* ist bei einem transparenten Fonds der gesamte Anteil einzutragen, soweit es sich handelt um Schuldverschreibungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 Bst. c AnIV.
- 24 Die Summe der Zeile 27* b) muss der Zeile 6 in der Nw 670 Seite 5 entsprechen.
- 25 In der Zeile 28* ist bei einem transparenten Fonds der gesamte Anteil einzutragen, soweit es sich handelt um Schuldverschreibungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 AnIV.

Mögliche Anlagen in Anteilen an einem nicht transparenten Fonds, bei dem keine gesonderte Regelung in den Fondsvereinbarungen vorliegt, sind voll anzurechnen.

- 26 Die Summe der Zeile 28* b) muss der Zeile 7 in der Nw 670 Seite 5 entsprechen.
- 27 In der Zeile 29 ist bei einem transparenten Fonds der gesamte Anteil einzutragen, soweit es sich handelt um (Schuldschein-)Darlehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Bst. a AnIV. Die Anforderungen an Unternehmensdarlehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Bst. a AnIV bestimmen sich nach dem Kapitalanlagerundschriften und der Verlautbarung „Hinweise zum Rundschreiben 15/2005 (VA) Teil A.III.3.c) zur Anlage in Unternehmensdarlehen“. Anderenfalls sind die Unternehmensdarlehen zusammen mit anderen nicht zuordenbaren Darlehen dem Restwert zuzurechnen. Eine Einordnung unter High-Yield-Anleihen kommt nicht Betracht. Zusätzlich können aufgrund des vergleichbaren bzw. geringeren Risikos auch Schuldbuchforderungen oder Liquiditätspapiere nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 AnIV und unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 AnIV hier eingerechnet werden.
- 28 Die Summe der Zeile 29 b) muss der Zeile 8 in der Nw 670 Seite 5 entsprechen.
- 29 Die Art der festverzinslichen Wertpapiere (Renten) und Darlehen, in die der Fonds investiert, ist unter den Zeilen 30* bis 34* anzugeben. Unter 33* sind Anlagen einzuordnen, sofern sie nicht 30*, 31*, 32* oder 34* zuzurechnen sind. Es ist zu beachten, dass keine Doppelerfassung, z. B. unter den Zeilen 33* und 34*, erfolgt.

Die Summe der Zeilen 30* bis 34* muss annähernd der Summe aus den Zeilen 26, 29 und 41 entsprechen. Eine Differenz kann sich aus den laufenden Guthaben bei Kreditinstituten ergeben, diese brauchen nicht unter den Zeilen 30* bis 34* erfasst zu werden, sondern nur in Zeile 41.

Die Summe der Zeile 30* b) muss der Zeile 9 in der Nw 670 Seite 5 entsprechen.

Die Summe der Zeile 31* b) muss der Zeile 10 in der Nw 670 Seite 5 entsprechen.

Die Summe der Zeile 32* b) muss der Zeile 11 in der Nw 670 Seite 5 entsprechen.

Die Summe der Zeile 33* b) muss der Zeile 12 in der Nw 670 Seite 5 entsprechen.

Die Summe der Zeile 34* b) muss der Zeile 19 in der Nw 673 Seite 1 entsprechen

- 30 Festverzinsliche Wertpapiere (Renten) u.ä. Wertpapiere, in die der Fonds investiert, sind anhand von Ratings näher zu spezifizieren (liegt kein Rating der Rente vor, ist ggf. auf vergleichbare Renten desselben Emittenten und/oder bei erstrangigen nicht strukturierten Produkten auf das Emittentenrating abzustellen). Die Investmentgesellschaft ist laut Kapitalanlagerundschriften gehalten, auch die Sicherheit von Vermögensanlagen, die nicht marktüblich geratet werden, zu beurteilen und eine entsprechende Zuordnung in den Zeilen 35* bis 38* zu treffen. Der Bestand in Zeile 38* ist auf ein Minimum zu begrenzen.

Der Anteil aller über Fonds gehaltenen High Yield- bzw. Default-Anleihen aus Zeile 36* bzw. 37* sind nach Nw 673 (Seite 1 Zeile 06 bzw. 07) zu übertragen.

Die Summe der Zeilen 35* bis 38* muss der Summe aus den Zeilen 26 entsprechen.

Die Summe der Zeile 35* b) muss der Zeile 13 in der Nw 670 Seite 5 entsprechen.

Die Summe der Zeile 36* b) muss der Zeile 14 in der Nw 670 Seite 5 entsprechen.

Die Summe der Zeile 37* b) muss der Zeile 15 in der Nw 670 Seite 5 entsprechen.

Die Summe der Zeile 38* b) muss der Zeile 16 in der Nw 670 Seite 5 entsprechen.

³¹ In der Zeile 39 ist bei einem transparenten Fonds der gesamte Anteil einzutragen, soweit es sich handelt um Anlagen in Asset Backed Securities, Credit Linked Notes sowie andere direkt und indirekt gehaltene Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 AnIV, die der Übertragung von Kreditrisiken dienen.

Zeile 39 geht zusammen mit Zeile 45* in die Mischungsquote gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 AnIV ein.

³² Die Summe der Zeile 39 b) muss der Zeile 17 der Nw 670 Seite 5 entsprechen.

³³ Hinsichtlich Anlagen in ABS, CLN u.ä. Wertpapiere, in die der Fonds investiert (Zeile 39), ist darauf hinzuweisen, dass diese ein Investmentgrade-Rating oder - wenn kein Rating vorhanden ist - eine entsprechende Beurteilung der Investmentgesellschaft aufweisen müssen. Weiterhin ist der Ausschluss von Hebelwirkungen erforderlich (vgl. R 1/2002). Nachträglich herunter geratete Anlagen sind in Zeile 40* auszuweisen.

³⁴ Die Summe der Zeile 40* b) muss der Zeile 18 der Nw 670 Seite 5 entsprechen.

³⁵ In der Zeile 41 ist bei einem transparenten Fonds der gesamte Anteil einzutragen, soweit es sich handelt um Anlagen bei Kreditinstituten nach Nr. 18 AnIV (inkl. laufender Guthaben).

³⁶ Die Summe der Zeile 41 b) muss der Zeile 19 der Nw 670 Seite 5 entsprechen.

³⁷ In der Zeile 42 ist bei einem transparenten Fonds der gesamte Anteil einzutragen, soweit es sich handelt um nicht in den Zeilen 20-22, 24-26, 29, 39 oder 41 zuordenbare Vermögenswerte. Diese werden grundsätzlich voll auf die 35%-Risikokapitalanlagenquote des § 3 Abs. 3 Satz 1 AnIV angerechnet. Hierunter fallen auch notierte Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten, Zertifikate, Mikrofinanzdarlehen und andere unverbriefte Darlehensforderungen (vgl. § 90h Abs. 1 Nr. 5 InvG), Anteilen an geschlossenen Fonds gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 7 InvG sowie Vermögenswerte bzw. Forderungen aus derivativen Geschäften, inkl. Swaps. Verbindlichkeiten aus derivativen Geschäften sind mit dem Vermögenswert, auf den sie sich beziehen, zu verrechnen. Dies gilt auch für Verbindlichkeiten aus der Immobilienfinanzierung oder –bewirtschaftung, soweit sie nicht in der Zeile 24 saldiert werden können.

Außerdem sind alle Anlagen in Hedgefonds und andere Anlagen in Fonds, die an Hedgefonds oder Rohstoffrisiken gebunden sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AnIV) mit einzutragen. Diese Hedgefonds- und Rohstoffanlagen werden unabhängig von ihren Kassaanlageinstrumenten nicht in ihre einzelnen Bestandteile zerlegt, sondern vollständig der Risikokapitalanlagenquote (§ 3 Abs. 3 Satz 1 AnIV) und der Hedgefonds- bzw. Rohstoffanlagenquote (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Nr. 3 AnIV, s. Zeile 46* bzw. 47*) zugerechnet (s. Bsp. „Hedge Muster“).

³⁸ Die Summe der Zeile 42 b) muss in der Zeile 20 der Nw 670 Seite 5 entsprechen.

³⁹ Anlagen in Anteilen an einem nicht transparenten Fonds, der nicht aufgrund einer gesonderten Regelung in den Fondsvereinbarungen in den Zeilen 20-22, 24-26, 29, 39 oder 41 eingetragen werden kann, werden grundsätzlich voll auf die 35%-Risikokapitalanlagenquote des § 3 Abs. 3 Satz 1 AnIV angerechnet (§ 3 Abs. 4 Satz 3 AnIV) und sind in Zeile 43 anzugeben; sie werden zusätzlich voll auf die Quoten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 3 AnIV angerechnet. (Hedgefondsanlagen und Anlagen, über die Rohstoffrisiken eingegangen werden, sind ohne Zerlegung in der Zeile 42 einzutragen, s. dort.)

Deshalb hat das Versicherungsunternehmen bei einem nicht transparenten Fonds, den hier angegebenen Betrag zusätzlich in den Darunter-Zeilen 27*, 28*, 44*, 45*, 46* und 47* anzugeben, sofern die in diesen Darunter-Zeilen genannten Anlagen nicht nachweislich durch Bestimmungen in den Fondsvereinbarungen ausgeschlossen werden können. Die Summe der Beträge der Darunter-Zeilen kann dadurch den Wert der Fondsanteile übersteigen.

⁴⁰ Die Summe der Zeile 43 b) muss der Zeile 21 in der Nw 670 Seite 5 entsprechen.

⁴¹ Die Zeile 44* dient dazu, die Anteile aus nicht transparenten Fonds aus Zeile 43 zu erfassen, die enthalten könnten Anlagen in nicht notierte Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen, nicht notierte Genussrechte an Unternehmen oder sonstige nicht notierte Aktien und Beteiligungen. Dies trifft bei einem nicht transparenten Fonds zu, der nach den Fondsvereinbarungen die genannten Anlagen nicht ausschließt. Diese sind auf die Quote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 4 letzter Satz AnIV anzurechnen. Da nicht transparente Fonds u.U. mehrfach anzurechnen sind, kann dieser Betrag nicht in Zeile 22 (= Additionszeile) miterfasst werden, sondern bedarf hierzu einer gesonderten Zeile 44*. Es gibt keine Doppelerfassung in den Zeilen 22 und 44*.

⁴² Die Summe der Zeile 44* b) muss der Zeile 22 der Nw 670 Seite 5 entsprechen.

⁴³ Die Zeile 45* dient dazu, die Anteile aus nicht transparenten Fonds aus Zeile 43 zu erfassen, die enthalten könnten Anlagen in Asset Backed Securities und Credit Linked Notes sowie andere direkt und indirekt gehaltene Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 AnIV, die der Übertragung von Kreditrisiken dienen. Dies trifft bei einem nicht transparenten Fonds zu, der nach den Fondsvereinbarungen die genannten Anlagen nicht ausschließt. Diese sind auf die Quote gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 letzter Satz AnIV anzurechnen. Da nicht transparente Fonds u.U. mehrfach anzurechnen sind, kann dieser Betrag nicht in Zeile 39 (= Additionszeile) miterfasst werden, sondern bedarf hierzu einer gesonderten Zeile 45*. Es gibt keine Doppelerfassung in den Zeilen 39 und 45*.

⁴⁴ Die Summe der Zeile 45* b) muss der Zeile 23 der Nw 670, Seite 5 entsprechen.

⁴⁵ In der Zeile 46* ist bei einem transparenten Fonds der gesamte Anteil einzutragen, soweit es sich handelt um Anlagen in Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedgefonds) nach den §§ 112 und 113 InvG, in Anteilen von Investmentaktiengesellschaften nach den §§ 96 bis 106, 110 bis 111 InvG mit entsprechender Anlagepolitik und in Anteilen von Investmentvermögen mit entsprechender Anlagepolitik, die jeweils von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat des EWR aufgelegt werden, sowie andere indirekt gehaltene Anlagen, deren Ertrag oder Rückzahlung an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach §§ 112 und 113 InvG oder an sonstige Investmentvermögen mit entsprechender Anlagepolitik gebunden sind, (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 AnIV). Reine Hedgefonds sind hier auch komplett einzutragen.

Mögliche Anlagen in Anteilen an einem nicht transparenten Fonds, bei dem keine gesonderte Regelung in den Fondsvereinbarungen vorliegt, sind voll anzurechnen.

⁴⁶ Die Summe der Zeile 46* b) muss der Zeile 24 der Nw 670, Seite 5 entsprechen.

⁴⁷ In der Zeile 47* ist bei einem transparenten Fonds der gesamte Anteil einzutragen, soweit es sich handelt um Anlagen, über die Rohstoffrisiken eingegangen werden, sowie andere direkt und indirekt gehaltene Anlagen, deren Ertrag oder Rückzahlung an Rohstoffrisiken oder an sonstige Investmentvermögen mit entsprechender Anlagepolitik gebunden sind, (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 AnIV). Fonds, die durch den Einsatz von Derivaten insgesamt ein Rohstoffrisiko widerspiegeln, sind hier auch komplett einzutragen. Nicht einzutragen sind hier Anlagen in notierten Aktien aus dem Rohstoffsektor. Diese wären ggf. in den Zeilen 20 oder 21 aufzuführen.

Mögliche Anlagen in Anteilen an einem nicht transparenten Fonds, bei dem keine gesonderte Regelung in den Fondsvereinbarungen vorliegt, sind voll anzurechnen.

⁴⁸ Die Summe der Zeile 47* b) muss der Zeile 25 der Nw 670, Seite 5 entsprechen.

⁴⁹ Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 AnIV ist bei Anlagen in Fonds, die durch den Einsatz von Derivaten nach § 51 Abs. 2 InvG oder den entsprechenden Vorschriften eines anderen Staates des EWR mehr als das Einfache des Marktrisikopotentials aufweisen, das erhöhte Marktrisikopotential auf die 35%-Quote nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AnIV anzurechnen. Das erhöhte Marktrisikopotential ist in dieser Zeile als fiktive Buchwerterhöhung des Fonds zu ermitteln, die danach zusätzlich auf die Risikokapitalanlagenquote angerechnet wird.

Es ist ein Wert zwischen 100% und 200% einzutragen ist. Hintergrund dieser Regelung ist, dass sich der Gesamtbuchwert eines Fonds nicht verringern kann, d.h. in der Zeile 48 c)* dürfen nur Werte größer Null stehen. Negative Werte in der Zeile 48 c)*, die sich aus einem Marktrisikopotential (MRP) kleiner 100% ergäben, sind nicht zulässig. Wird also in Zeile 13 ein MRP eines Fonds zwischen 0 und 100% eingetragen, ist die bei den Versicherern ggf. hinterlegte Berechnungsformel für die Berechnung der Zeile 48 c)* wie folgt anzupassen: Wenn $((MRP - 100\%) * \text{Buchwert}) > 0$; dann $((MRP - 100\%) * \text{Buchwert})$; sonst 0

Meldet die KAG dem VU ein erhöhtes Marktrisikopotential aufgrund des Vergleiches mit einem risikoreicheren derivatfreien Sondervermögen, obwohl der Fonds des VU selbst keine Derivate einsetzt, kann ein Marktrisikopotential von 100% eingetragen werden.

Das Beispiel „Max Muster“ für den einzutragenden Betrag bei einem Fonds mit einem Marktrisikopotential von 120% (vgl. Zeile 13) und einem Buchwert des Fonds von 100 EUR (vgl. Zeile 18 b)) beträgt 20 EUR aus $(120\% - 100\%) * 100 \text{ EUR}$.

Die Summe der Zeile 48c)* muss der Zeile 26 der Nw 670 Seite 5 entsprechen.

Beispiele zur Anlage Fonds

Beispiel: Einordnung eines nicht transparenten Rentenfonds mit insgesamt sehr weit formulierten Vertragsbedingungen, von dem aber bekannt ist, dass er schwerpunktmäßig in High Yield-Anleihen investiert, in der Anlage Fonds und damit in den Nachweisungen 670, 673 und der Anlage Mischung

Für die Zuordnung eines derartigen Fonds gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

1) Der Fonds wird in der Anlage Fonds als nicht transparenter Fonds in Zeile 43 und damit verbunden ggf. in allen weiteren möglichen *-Zeilen eingeordnet. Er erscheint dadurch in der Nw 670 Seite 5 Zeile 21. Da er somit schon der Risikokapitalanlagenquote zugerechnet wird, braucht er nicht zusätzlich in die Nw 673 Seite 1 Zeile 6 (High Yield) eingetragen zu werden, da dies sonst zu einer doppelten Anrechnung in der Risikokapitalanlagenquote führen würde (vgl. Anlage Mischung).

2) Der Fonds wird in der Anlage Fonds als teiltransparenter Fonds in der Zeile 26 und damit verbunden ggf. in allen weiteren möglichen *-Renten-Zeilen eingeordnet. Da damit noch keine Erfassung über die Risikokapitalanlagenquote erfolgt, ist der Fonds dann auch in Nw 673 Seite 1 Zeile 6 als High Yield-Anleihe einzutragen. Bei dieser Zuordnung erscheint der Fonds in der Nw 670 Seite 5 Zeile 5 und wird als High Yield-Anleihe in die erweiterte Risikokapitalanlagenquote einbezogen (vgl. Anlage Mischung).

Die konkrete Vorgehensweise nach 1) oder 2) wird sich nach den im Einzelfall vorliegenden Informationen über den Fonds richten. Handelt es sich um einen sehr weit gefassten nicht transparenten Fonds, der auch High Yield-Anleihen enthalten könnte, ist 1) der Vorzug geben. Handelt es sich schon dem Namen des Fonds nach um einen High Yield-Fonds, d.h. High Yield-Anleihen sind das Zielinvestment, ist die Möglichkeit 2) zutreffend.

Beispiel „Misch Muster“ – Nicht transparenter Fonds aus der Tabelle Spalte 1:

Gemischtes Sondervermögen mit einem Buchwert von 100 EUR beim Versicherungsunternehmen und einem Zeitwert von 100 EUR entsprechend der Vermögensaufstellung der KAG

Der Fonds investiert laut den Vertragsbedingungen und dem Verkaufsprospekt zu mindestens 50% in in einem organisierten Markt des EWR notierte Staatsanleihen, die mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, um eine Kapitalgarantie darzustellen. Weitere 50% werden zur Generierung eines möglichst hohen Ertrages in Aktien und Genussrechte sowie weitere nicht festverzinsliche Instrumente investiert, Anlagen in Hedgefonds und Anlagen mit Rohstoffrisiken sind nicht ausgeschlossen, Anlagen in ABS und CLN dagegen schon. Gemäß § 85 InvG darf der Anteil von Hedgefonds in Gemischten Sondervermögen allerdings höchstens 10 % ausmachen.

Beim Fonds „Misch Muster“ handelt es sich um einen nicht transparenten Fonds, der aufgrund der vorliegenden Informationen wie folgt eingeordnet werden kann (Teiltransparenz):

1. Schritt: Verteilung auf die Additionszeilen (ohne „*“) aufgrund vorhandener Informationen

100 EUR	nach der Zeile 18 b) = 48 b),	da 100% insgesamt
50 EUR	nach Zeile 26 b),	da mindestens 50% in einem organisierten Markt des EWR notierte Staatsanleihen
50 EUR	nach Zeile 43 b),	da die weiteren Anlagen des Fonds in Aktien u.a. Instrumente nicht hinreichend definiert sind

2. Schritt: Prüfung, inwieweit der Wert in Zeilen 26 b) und 43 b) in die weiteren Darunter-Zeilen (mit „*“) einzutragen ist, nach dem Ausschlussprinzip

0 EUR	nach Zeilen 27* b), 28*b), 45* b),	da Schuldverschreibungen nach Nr. 7 Bst. a definiert
50 EUR	nach Zeilen 30* b), 35* b)	da Staatsanleihen mit Investmentgrade-Rating
50 EUR	nach Zeile 44* b), 47* b),	da die Anlagen in Aktien u.a. Instrumente nicht hinreichend definiert sind und gleichzeitig Anlagen mit Rohstoffrisiken nicht ausgeschlossen sind
10 EUR	nach Zeile 46*	da Anlagen in Hedgefonds nach den Vertragsbedingungen nicht ausgeschlossen sind; gleichwohl darf Anteil von Hedgefonds in Gemischten Sondervermögen 10 % nicht übersteigen

Beispiel „Max Muster“ – Transparenter Fonds aus der Tabelle Spalte 2:

Spezialfonds, der hinsichtlich der zu erwerbenden Vermögensgegenstände einem Richtlinienkonformen Sondervermögen entspricht; mit einem Buchwert von 100 EUR beim Versicherungsunternehmen und einem Zeitwert von 200 EUR entsprechend der Vermögensaufstellung der KAG

1. Schritt: Zeitwertbetrachtung

	200 EUR insgesamt
(darunter)	70 EUR Schuldverschreibungen nach Nr. 6, 7 Bst. a, b, c und 8 AnIV ,
	30 EUR Schuldverschreibungen nach Nr. 7 Bst. c
	40 EUR Aktien und Genussrechte, notiert im organisierten EWR- Markt
	60 EUR Aktien und Genussrechte, notiert im aml. oder org. Markt außerh. EWR
	20 EUR Einlagen bei Kreditinstituten nach Nr. 18 AnIV
	10 EUR Restwert des Fonds inkl. Derivate und allen anderen Vermögens- gegenständen, aber keine anderen Schuldverschreibungen (Nr. 8), ABS, CLN u.ä. oder Hedgefonds u. an Hedgefonds gebundene Anlagen

2. Schritt: Prozentsätze bestimmen

100%	200 EUR insgesamt, nach Zeile 48 a)
35%	70 EUR Schuldverschreibungen nach Nr. 6, 7 Bst. a, b, c und 8 AnIV nach Zeile 26 a)
15%	30 EUR Schuldverschreibungen nach Nr. 7 Bst. c nach Zeile 27* a)
20%	40 EUR Aktien und Genussrechte, notiert im organisierten EWR-Markt nach Zeile 20 a)
30%	60 EUR Aktien und Genussrechte, notiert im aml. oder org. Markt außerh. EWR nach Zeile 21 a)
10%	20 EUR Einlagen bei Kreditinstituten nach Nr. 18 AnIV nach Zeile 41 a)
5%	10 EUR Restwert des Fonds inkl. Derivate und aller anderen Vermögens- gegenstände nach Zeile 42 a)

3. Schritt: Prozentsätze auf den Buchwert des Fonds (Zeile 18 b)) anwenden

100%	insgesamt 100 EUR nach Zeile 18 b) = 48 b)
35%	Schuldverschreibungen nach Nr. 6, 7 Bst. a, b, c und 8 AnIV 35 EUR nach Zeile 26 b)
15%	Schuldverschreibungen nach Nr. 7 Bst. c 15 EUR nach Zeile 27* b)
20%	Aktien und Genussrechte, notiert im organisierten EWR-Markt 20 EUR nach Zeile 20 b)
30%	Aktien und Genussrechte, notiert im aml. oder org. Markt außerh. EWR 30 EUR nach Zeile 21 b)
10%	Einlagen bei Kreditinstituten nach Nr. 18 AnIV 10 EUR nach Zeile 41 b)
5%	Restwert des Fonds inkl. Derivate und aller anderen Vermögens- gegenstände 5 EUR nach Zeile 42 b)

Bericht gem. § 54d VAG im ... Quartal 20.. über den Erwerb¹ von

- A Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anteilen an Grundstücksgesellschaften²**
- B Anlagen in Real Estate Investment Trusts (REITs)³**
- C Geschlossenen Immobilienfonds**

A

1 Lage des Grundstückes und ggf. Anschriften der Grundstücksgesellschaft (Rechtsform der Gesellschaft)

.....
.....
.....
.....

2 Besondere Angaben

- Grundstück
- Bruchteilseigentum
- sonstige Miteigentumsanteile
- Erbbaurechte
- Grundstücksgesellschaften
- Bauvorhaben
- Um- und Ausbauten

notarieller Kauf-/Tauschvertrag vom

3 Lage und Verkehrsverbindung, Art und Nutzung des Objektes (Fremdnutzung bzw. Eigennutzung)

- nicht zur alsbaldigen Bebauung bestimmt

4 Größe (in qm)

5 Kaufpreis EUR

6 Verkehrswert nach WertV EUR

- ermittelt durch Gutachten eines vereidigten Sachverständigen
 Bewertung eines kommunalen Gutachterausschusses
 oder in vergleichbarer Weise⁴

7 Bestimmt für

- das Sicherungsvermögen nach § 2 () Abs. 1 Nr. _____ oder () Abs. 2 AnIV⁵
(sofort, später)
- das sonstige gebundene Vermögen nach § 2 () Abs. 1 Nr. _____ oder () Abs. 2 AnIV⁵
- das restliche Vermögen
- Übertragung von restlichen in das gebundene Vermögen
(Zutreffendes ankreuzen und Nr. einfügen)

8 Angaben zur Vermietung

9 Erwerbskosten

Kaufpreis EUR
(Bodenwert EUR/qm)
Erwerbsnebenkosten % EUR
evtl. Aufwand für vorgesehene Wertverbesserungen EUR
Erwerbskosten EUR

10 Angaben bei Bauvorhaben

Baukosten EUR
(davon EUR/cbm, EUR/qm reine Baukosten gem. DIN 277)

11 Eigenaufwand

Erwerbskosten (Pos. 9) EUR
Baukosten (Pos. 10) EUR
..... EUR
./. Fremdmittel EUR
Eigenaufwand EUR

12 Netto-Rendite

Die Netto-Rendite wird ermittelt nach der Formel:

$$\frac{\text{Jahresrohertrag} \text{./. tatsächlicher bzw. geschätzter Bewirtschaftungskosten} \times 100}{\text{Eigenaufwand}}$$

Der Eigenaufwand von EUR wird mit % verzinst.

13 Streuungsquote nach § 4 Abs. 5 AnIV (ggf. inkl. Gesellschafterdarlehen vgl. Position 14)

Anrechnungswert des Grundstücks⁶ i. v. H.
des Ist des Sicherungsvermögens:⁷ % (max. 10%)

Bilanzwert des Grundstücks i. v. H.
des Ist des sonstigen gebundenen Vermögens: % (max. 10%)

14 Gesellschafterdarlehen an Grundstücksgesellschaften gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4b) AnIV⁸

Darlehenshöhe: EUR

Laufzeit (von/bis):

Verzinsung:

Darlehenshöhe i.v.H.
des Wertes der von der Gesellschaft gehaltenen Grundstücke: % (max. 50 %)

() Das Darlehen erfüllt die Erfordernisse des § 69 Abs. 1 Satz 1 und 2 InvG

() Das Darlehen erfüllt die Erfordernisse des Kapitalanlagerundschriftens

B

1 Name und Anschrift des REITs

.....
.....

2 Gesellschaftszweck / Anlagepolitik (Ort, Lage, Nutzungsarten der Immobilien) des REITs

.....
.....

3 Deutscher REIT

() Ja / () Nein

Bei ausländischem REIT:⁹

Sind die Voraussetzungen des deutschen REIT-Gesetzes erfüllt?

() Ja / () Nein

Wenn nein:

Sind die Voraussetzungen des ausländischen REIT-Gesetzes erfüllt?

() Ja / () Nein

Ist das ausländische REIT-Gesetz dem deutschen REIT-Gesetz vergleichbar?

() Ja / () Nein

4 Kaufpreis / Buchwert

..... EUR

5 Bestimmt für

() das Sicherungsvermögen nach § 2
(sofort, später)

() Abs. 1 Nr. _____ oder () Abs. 2 AnIV

() das sonstige gebundene Vermögen nach § 2

() Abs. 1 Nr. _____ oder () Abs. 2 AnIV

() das restliche Vermögen

(Zutreffendes ankreuzen und Nr. einfügen)

C

1 Allgemeine Angaben des geschlossenen Immobilienfonds

Name des Fonds / der Anteile
ISIN, ggf. WKN
Name und Sitz der Investmentgesellschaft

2 Besondere Angaben zum geschlossenen Immobilienfonds

Der Fonds unterliegt einer öffentlichen Aufsicht in einem Staat des EWR

Der Fonds legt sein Vermögen an (gemäß Vertragsbedingungen)¹⁰

in Anteilen an Immobilien-Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 14 a AnIV

in offenen Immobilien-Zielfonds, die die Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 15 und 17 AnIV erfüllen

in geschlossenen Immobilien-Zielfonds, die die Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 15 und 17 AnIV erfüllen

auf durchgerechneter Grundlage mindestens zu 80 % in Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

auf durchgerechneter Grundlage höchstens zu 20 % in Anlagen im Sinne des § 80 des Investmentgesetzes

Die Fremdmittelaufnahme auf Ebene des geschlossenen Fonds ist zu Überbrückungszwecken auf maximal 20 % beschränkt. Die Darlehen müssen kurzfristig und marktgerecht verzinst sein.

Die Fremdkapitalaufnahme in den Immobilien-Zielfonds darf jeweils 60 % der von ihnen gehaltenen Immobilienwerte (Verkehrswerte) nicht überschreiten. Derivate dürfen nur zur Absicherung eingesetzt werden.

Die Aktien bzw. Anteile an dem Fonds sind frei übertragbar (keine Verfügungsbeschränkungen oder Zustimmungserfordernisse seitens des Fonds bzw. der Investmentgesellschaft)¹¹
(Zutreffendes ankreuzen)

**3 Anzahl der erworbenen Aktien bzw. Anteile
Kaufpreis / Buchwert**

.....
..... EUR

4 Bestimmt für¹²

das Sicherungsvermögen nach § 2 () Abs. 1 Nr. _____ oder () Abs. 2 AnIV
(sofort, später)

das sonstige gebundene Vermögen nach § 2 () Abs. 1 Nr. _____ oder () Abs. 2 AnIV

das restliche Vermögen
(Zutreffendes ankreuzen und Nr. einfügen)

Je nach Anlagegegenstand Grundstück(sgesellschaft), REIT oder Geschlossener Fonds genügt es, wenn das Versicherungsunternehmen Teil A, B oder C dieser Anlage Immobilien einreicht.

Verfügt das Versicherungsunternehmen nur über einen Teil eines Grundstückes, beispielsweise über eine Grundstücksgesellschaft, ist der Anteil des Versicherungsunternehmens unter Punkt A. 2 anzugeben. Für die Angaben unter A. 4, 5, 6, 9, 10, 11 und 12 ist jeweils anzugeben, ob sich die Beträge auf das Gesamtobjekt oder auf den im Eigentum des Versicherungsunternehmens befindlichen Teil beziehen.

Über Um- und Ausbauten von direkt oder über Grundstücksgesellschaften i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 14 Bst. a gehaltenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist der BaFin zu berichten (vgl. VerBAV 1998 S. 123), wenn

- es sich um eine Generalsanierung oder den Abriss des bestehenden Gebäudes mit anschließender Neubebauung handelt oder
- die Baumaßnahme 50% des Restbuchwertes und mindestens jedoch 5 Mio. EUR überschreitet.

Der Bericht kann formlos erfolgen und muss mindestens Angaben enthalten über:

- den Restbuchwert,
- die Höhe der voraussichtlichen Baukosten,
- den Buchwert nach Abschluss der Baumaßnahme,
- die Nettorendite gemäß Zeile 12 der Anlage Immobilien und,
- falls die Anlage im Sicherungsvermögen oder im sonstigen gebundenen Vermögen geführt wird, die Streuungsquoten nach Abschluss der Baumaßnahme gemäß der Zeile 13 der Anlage Immobilien

Alternativ kann die Anlage Immobilien ergänzt und neu eingereicht werden.

¹ Für den Erwerbszeitpunkt maßgebend ist das Datum des Kaufvertrages bzw. des Darlehensvertrages.

² Dies sind Anteile an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist. Bei mehreren Grundstücken in der Grundstücksgesellschaft ist eine Anlage Immobilien je Grundstück einzureichen. Sind mehrere VU an einer Grundstücksgesellschaft beteiligt, genügt es, wenn ein VU alle Anlagen vorlegt und die übrigen VU auf den Bericht des federführenden VU verweisen. Wird in einer Grundstücksgesellschaft ein neues Grundstück erworben - so ist unter Hinweis auf den bereits vorgelegten Bericht - eine weitere Anlage Immobilien vorzulegen.

Der Gesellschaftsvertrag in deutscher Sprache ist beizufügen. Das gleiche gilt bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die den Gesellschaftszweck betreffen.

Bei mehrstufigen Anlagekonstrukten sind auch die Gesellschaftsverträge in deutscher Sprache der Untergesellschaften vorzulegen.

³ Die Berichte über REITs und geschlossene Immobilienfonds parallel zu den Grundstücksgesellschaften dienen dazu, nähere Informationen über die neuen Anlagearten zu sammeln.

⁴ In dem Bericht ist ergänzend darzulegen, wie die Anforderungen an die Vergleichbarkeitsprüfung erfüllt werden, vgl. GB BAV 1991 S. 61

⁵ Die Zuführung über die Öffnungsklausel kommt nicht in Betracht bei Überschreitungen der Streuungsquote nach § 4 Abs. 5 AnIV (vgl. § 2 Abs. 2 AnIV).

⁶ vgl. § 66 Abs. 3a VAG

⁷ Sofern ein Stichtagsbestand nicht ermittelt werden kann, genügt die Fortrechnung des letzten in Nw 670 ausgewiesenen Bestandes mit geschätzten Zuwachsraten.

⁸ Sofern mehrere Darlehen an eine Grundstücksgesellschaft gegeben wurden, sind die erbetenen Angaben insgesamt im Vordruck und in einer Anlage die entsprechenden Informationen für jedes Einzeldarlehen gesondert vorzunehmen.

⁹ Die BaFin behält sich vor, den Gesellschaftsvertrag / die Satzung des REITs in deutscher Sprache im Einzelfall anzufordern.

¹⁰ Dem Bericht ist der ausführliche Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen bzw. die Satzung, sowie bei Spezialfonds zusätzlich die Investment-Guidelines oder eine vertragliche Zusatzvereinbarung („Side-Letter“) beizufügen.

¹¹ vgl. VerBAV 4/2002 S. 103 ff.

¹² Geschlossene Fonds wie die Fonds Commun dé Placement (FCP), die in Beteiligungen, inkl. Infrastrukturanlagen investieren, sind unter § 2 Abs. 1 Nr. 13 der AnIV einzuordnen und mit der Anlage Beteiligungen zu berichten.

- ¹ Unter Ausleihungen fallen üblicherweise Schuldscheindarlehen und sonstige Darlehen, die zugunsten eines verbundenen Unternehmens vereinbart werden. Hier sind die zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses vereinbarten Konditionen zwischen Kreditnehmer und –geber einzutragen. Wurden Schuldverschreibungen nach der Emission erworben, sollten die zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Konditionen eingetragen werden.
- ² Der am jeweiligen Monatsende vorhandene Bestand an Einlagen, Fest- und Termingeldern ist pro Schuldner in einer Summe anzugeben.
- ³ S = für das Sicherungsvermögen
V = für das sonstige gebundene Vermögen
R = für das restliche Vermögen
bestimmt
- ⁴ Bei Anlage im gebundenen Vermögen ist die zugrundeliegende Nummer des Anlagekataloges nach § 2 Abs. 1 AnIV bzw. die Öffnungsklausel nach § 2 Abs. 2 AnIV anzugeben.
- ⁵ Hinsichtlich der Besicherung durch Negativerklärung s. Kapitalanlagerundschriften.

Bericht gem. § 54d VAG über die Streuung des gebundenen Vermögens gem. § 4 AnIV¹ im ... Quartal 20..

Ermittlung der Bemessungsgrößen i. S. v. § 4 Abs. 1 - 4 AnIV²

- Ist des gebundenen Vermögens (vgl. Nw 670 Seite 6 Zeile 20 Spalten 2 und 3) EUR
- a) 30% des gebundenen Vermögens nach § 4 Abs. 2 Satz 1 AnIV (Anlagen bei EWR-/OECD-Staaten u.a.) EUR
 - b) 1% des gebundenen Vermögens nach § 4 Abs. 4 AnIV (Aktien, Beteiligungen, Genussrechte; Nachträge u.ä.) EUR
 - c) 3% des gebundenen Vermögens nach § 4 Abs. 3 Satz 2 AnIV (Anlagen bei Konzernunternehmen) EUR
 - d) 5% des gebundenen Vermögens nach § 4 Abs. 1 AnIV (grundsätzliche Streuungsquote) EUR
 - e) 15% des gebundenen Vermögens nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AnIV (besonders gesicherte Anlagen) EUR

lfd. Nr.	Name des Ausstellers (Schuldners) mit Ausnahme derjenigen i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 15-17 AnIV	Gesamt-betrag a) in EUR b) in % des geb. Vermögens (max. 30% bzw. 15%)	von Spalte 3 entfallen auf Anlagen i. S. v. § 4 ... AnIV ³ (Summe der Spalten 4-7 max. 15%)			
			Abs. 4 Betrag a) in EUR b) in % des geb. Vermögens (max. 1%) ⁴	Abs. 3 Satz 2 Betrag a) in EUR b) in % des geb. Vermögens (max. 3%) ⁵	Abs. 1 Betrag a) in EUR b) in % des geb. Vermögens (zus. mit Sp. 4 max. 5%)	Abs. 2 Satz 2 Betrag a) in EUR b) in % des geb. Vermögens (max. 15%) ⁶
1	2	3	4	5	6	7
öffentliche Aussteller (Schuldner) gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 AnIV (max. 30%) ⁷						
1			-	-	-	-
2			-	-	-	-
3			-	-	-	-
4			-	-	-	-
5			-	-	-	-
andere Aussteller (Schuldner) (alle Anlagearten zusammen max. 15%)						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
..						

¹ Der Vordruck ist immer auszufüllen für die fünf größten Aussteller (Schuldner), für deren Anlagen die Bemessungsgröße unter a) (30%) anzuwenden ist (Zeilen 1-5), sowie für die fünf größten Aussteller (Schuldner), für die die erweiterte Bemessungsgröße von 30 % nicht gilt (Zeilen 6-10). D.h. hier kommen auch Schuldner in Frage, für die nur die 5%-Quote gilt. Werden darüber hinaus für weitere Aussteller (Schuldner) die Streuungsgrenzen überschritten (einschließlich der Grenzen gemäß b), c) und d)), sind diese Aussteller (Schuldner) ebenfalls anzugeben (Zeilen 11 ff.). Gilt für Anlagen bei einem Schuldner die Bestandsschutzregelung des § 6 AnIV, ist dieser entsprechend zu kennzeichnen.

Die Angaben erfolgen jeweils beginnend mit der höchsten Anlagequote gemäß Spalte 3 absteigend.

In die Quoten einzubeziehen sind auch die Anlagen der jeweils 10 größten Aussteller (Schuldner) jedes Fonds, in die ein Versicherungsunternehmen investiert hat (§ 4 Abs. 1 Satz 2 AnIV). Hiervon können beim Versicherungsunternehmen Fonds ausgenommen bleiben, deren Buchwert weniger als 1% des gebundenen Vermögens beträgt. Dach-Publikumsfonds und Spezialfonds, die ihrerseits in mehrere Publikumsfonds investieren, Immobilienfonds, Sonstige Sondervermögen mit Beteiligungen und Infrastrukturfonds können unberücksichtigt bleiben, wenn der Anteil ihrer Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Derivate zusammen nicht mehr als 5% des Fondsvermögens beträgt. Der Versicherer soll von der KAG auf diesen Umstand im VAG-Reporting hingewiesen werden. Für Immobilien, Beteiligungen und Infrastrukturanlagen erfolgt keine Zusammenführung der Streuungsquoten aus Fonds- und Direktanlage. Bei ausländischen Fonds ist das VU gehalten, sicherzustellen, dass es die notwendige Information über die 10 größten Aussteller (Schuldner) zeitnah erhält.

Das Versicherungsunternehmen hat hierzu die von der/den Investmentgesellschaft(en) bereit gestellten Schuldnerangaben für die jeweils 10 größten Aussteller (Schuldner) des/der Fonds – ausgenommen Zielfonds - mit den größten Schuldnern aus der Direktanlage in geeigneter Weise zusammenzuführen. Zur Erleichterung der Identifikation kann die Kreditnehmernummer aus der Millionenkreditmeldung und/oder die Emittentennummer eines Datenproviders für Fonds herangezogen werden. Forderungen gegenüber den Kontrahenten aus derivativen Finanzgeschäften in Fonds sind in der Liste der 10 größten Schuldner unter der allgemeinen 5%- Quote (§ 4 Abs. 1 AnIV) zu berücksichtigen.

Zur weiteren Erleichterung bleibt es den Versicherungsunternehmen vorbehalten, zunächst die 20 größten Schuldner aller Fondsanlagen aus den jeweiligen Schuldnerlisten der Einzelfonds zu ermitteln, und anschließend diese 20 größten Schuldner des Fondsbestands mit dem Direktbestand zusammenzuführen.

² Das der Streuung zugrundeliegende gebundene Vermögen ergibt sich - wie bei der Bemessung der Mischungsquoten - aus den Vermögensanlagen gemäß § 2 AnIV. Damit gehören die Anteile der Rückversicherer gemäß § 66 Abs. 6a Satz 1 VAG nicht zur Bemessungsgrundlage.

³ Bei der Berechnung der Beträge und Quoten der Spalten 3 bis 7 sind Anlagen beim Aussteller (Schuldner) und seinen Konzernunternehmen im Sinne von § 18 AktG zusammenzurechnen (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 AnIV).

⁴ Anlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 (Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen oder Genussrechten an Unternehmen), Nr. 12 (börsennotierte Aktien) und Nr. 13 (nicht notierte Aktien und Beteiligungen) AnIV.

⁵ Handelt es sich um Anlagen bei Konzernunternehmen des Versicherers, die der Streuungsquote nach § 4 Abs. 3 Satz 2 AnIV unterliegen, sind die Beträge in Spalte 5 anstatt Spalte 6 einzutragen.

⁶ Alle Anlagen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AnIV

1. Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse ein und desselben Kreditinstituts mit Sitz in einem Staat des EWR oder Vollmitgliedstaat der OECD
2. Anlagen bei ein und demselben Kreditinstitut i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 18 Bst. b AnIV, wenn und soweit diese Anlagen durch eine umfassende Institutssicherung oder ein Einlagensicherungssystem tatsächlich abgesichert sind
3. Anlagen bei ein und demselben öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 18 Bst. c AnIV

4. Anlagen bei ein und derselben multilateralen Entwicklungsbank i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 18 Bst. d AnIV

⁷ Alle Anlagen bei den folgenden Ausstellern (Schuldern) nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a), b) und d) AnIV

a: der Bundesrepublik Deutschland, ihren Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden

b: einem anderen Staat des EWR oder Vollmitgliedstaat der OECD, seinen Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften mit einem Risikogewicht (Solvabilitätskoeffizient) von Null

d: einer internationalen Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört

Bericht gemäß § 54d VAG über Hedgefonds und strukturierte Produkte, die an Hedgefonds oder –Indizes gebunden sind, im ... Quartal 20..

Für jede einzelne Neuanlage sind – ggf. nach Anlagearten (Kassainstrumenten) geordnet - formlos mindestens folgende Angaben zu machen:

Bei direkten Anlagen in Hedgefonds:

- Name des Hedgefonds
- International Securities Identification Number (ISIN) oder - wenn ISIN nicht möglich ist - stattdessen die Wertpapierkennnummer (WKN)
- Name und Sitz der *Kapitalanlagegesellschaft* / *Investmentaktiengesellschaft* / *Investmentgesellschaft*
- Anschaffungswert
- Nettoinventarwert
- Buchwert
- Erwerbsdatum
- Single- oder Dach-Hedgefonds
- Strategie des Single – Hedgefonds bzw. Auswahlkriterien des Dach - Hedgefonds
- Bei ausländischen Hedgefonds: das Ergebnis und die abgeprüften Punkte der erfolgten Vergleichbarkeitsprüfung mit einem deutschen Hedgefonds nach InvG anhand der Vertragsbedingungen (wesentliche vertragliche Besonderheiten bei Hedgefonds mit Sitz in einem anderen Staat des EWR im Vergleich zu einem inländisch zugelassenen Fonds, vgl. § 112ff. InvG.) sind anzugeben
- Depotbank und – soweit vorhanden - vergleichbare Einrichtung des Hedgefonds
- Darstellung von Kündigungsfristen
- Frist der Zahlung des Rücknahmepreises nach dem Rücknahmetermin (unverzüglich bis max. 50 Tage)
- Angabe von Lock-up-Perioden
- Möglichkeit, sog. „side pockets“ zu bilden (wenn ja, bitte beschreiben)
- Darstellung von Exit Fees
- Zuordnung zum
 - Sicherungsvermögen (S)
 - sonstigen gebundenes Vermögen (V)
 - restlichen Vermögen (R)
- Einordnung nach der Anlageart nach § 2 Abs. 1 AnIV mit der konkreten Nr. der AnIV oder der Öffnungsklausel nach § 2 Abs. 2 AnIV

Bei Anlagen in strukturierte Produkten, die an Hedgefonds oder –Indizes gebunden sind:

- Name des Produkts
- Nominalbetrag
- Anschaffungswert
- Kurswert
- Buchwert
- Erwerbsdatum
- Schuldner (Aussteller), Sitz

- International Securities Identification Number (ISIN) oder - wenn ISIN nicht möglich ist - stattdessen die Wertpapierkennnummer (WKN)
- Kassainstrument (rechtliche Ausgestaltung des den Zahlungsansprüchen zugrundeliegenden Instruments)
- wesentliche Ausstattungsmerkmale einschließlich:
 - Laufzeit,
 - Fälligkeit,
 - Kupon/Rendite,
 - Währung,
 - Marktgängigkeit (Börsennotierung, uneingeschränkte Abtretbarkeit, sonstige Verfügungsbeschränkungen),
 - Darstellung von Kündigungsfristen des Produkts,
 - Frist der Zahlung des Verkaufspreises nach dem Veräußerung oder Fälligkeit (unverzüglich bis max. 50 Tage),
 - Angabe von Lock-up-Perioden,
 - Möglichkeit des/der unterliegenden Hedgefonds, sog. „side pockets“ zu bilden (wenn ja, bitte Auswirkung auf die Rückgabemöglichkeit des strukturierten Produkts beschreiben)
 - Darstellung von Exit Fees,
 - Kapitalgarantie / Ausschluss einer Negativverzinsung,
 - Liefer- und Abnahmeverpflichtungen mit Volumina und Andienungszeitpunkten,
 - Hebelwirkung (ggf. Darstellung, auf welcher Ebene diese erfolgt)
- Derivative Bestandteile einschließlich ihrer Wirkungsweise
- Zuordnung zum
 - Sicherungsvermögen (S)
 - sonstigen gebundenes Vermögen (V)
 - restlichen Vermögen (R)
- Einordnung nach der Anlageart nach § 2 Abs. 1 AnIV mit der konkreten Nr. der AnIV oder der Öffnungsklausel nach § 2 Abs. 2 AnIV

Anmerkungen (vgl. auch Rundschreiben 7/2004 (VA))

Anlagen in Hedgefonds über *Gemischte Sondervermögen* sind ausschließlich in der Anlage „Fonds“ anzugeben.

Über eine Umbuchung einer Anlage in Hedgefonds zwischen den Vermögensblöcken (S, V, R) inkl. der Öffnungsklausel (§ 2 Abs. 2 AnIV) ist zu berichten.

Außerdem ist die Aufsichtsbehörde über die Umbenennung eines Hedgefonds, die Übertragung eines Hedgefonds zu einer anderen *Kapitalanlagegesellschaft*, *Investmentaktiengesellschaft* oder *Investmentgesellschaft* sowie über die Schließung eines Hedgefonds zu informieren.

Über wesentliche Änderungen bei Anlagen in strukturierten Hedgefonds-Produkten, wie z.B. der Änderung des Underlyings, ist ebenfalls zu berichten.

Der Bestand aller zum Ende des Quartals vorhandenen Anlagen in Hedgefonds einschließlich der Neuanlagen ist in den Nachweisungen 670, 671 und 673 anzugeben.

Bericht gemäß § 54d VAG über Asset Backed Securities (ABS) und Credit Linked Notes (CLN) sowie andere Anlagen, die der Übertragung von Kreditrisiken dienen, im ... Quartal 20..

Für jede einzelne Neuanlage sind nach Anlagearten (Kassainstrumenten) geordnet, formlos mindestens folgende allgemeine Angaben zu machen:

- Name des Produktes
- Nominalbetrag
- Anschaffungswert
- Kurswert
- Buchwert
- Erwerbsdatum
- Schuldner (Aussteller), Sitz
- International Securities Identification Number (ISIN) oder - wenn ISIN nicht möglich ist - stattdessen die Wertpapierkennnummer (WKN)
- Kassainstrument (rechtliche Ausgestaltung des den Zahlungsansprüchen zugrundeliegenden Instruments)
- wesentliche Ausstattungsmerkmale einschließlich:
 - Laufzeit,
 - Fälligkeit,
 - Kupon / Rendite,
 - Währung,
 - Marktgängigkeit (Börsennotierung, uneingeschränkte Abtretbarkeit, sonstige Verfügungsbeschränkungen),
 - Kapitalgarantie / Ausschluss einer Negativverzinsung,
 - Liefer- und Abnahmeverpflichtungen mit Volumina und Andienungszeitpunkten, ggf. Hebelwirkung,
- Zuordnung als ABS, CLN oder andere Anlage, die der Übertragung von Kreditrisiken dient
- Art des Collateral Pools (Branchen, Regionen) / des Referenzaktivums,
- Art der Struktur (Balance Sheet oder Arbitrage Transaktion), sofern bekannt
- die Ratingagentur(en), das von ihr (ihnen) jeweils erstellte Rating des Kassainstruments mit dem Datum seiner Veröffentlichung und das Datum der letzten Ratingüberprüfung (max. ein Jahr zurückliegend),
- bei positiver Bewertung der Anlage durch das Versicherungsunternehmen ist diese vorzulegen (Öffnungsklausel); sie hat mindestens eine verbale Einschätzung der Ertragsaussichten und Risiken der Anlage sowie Beschreibungen von:
 - dem Aufbau der gesamten ABS-Struktur, des CLN-Referenzaktivums oder des übertragenen Kreditrisikos,
 - der Tranche, in die investiert wurde,
 - den Sicherungsmechanismen (Grad der Übersicherung o. ä.),
 - bekannt gewordenen Problemkrediten oder Defaults (Anteil an der Tranche) zu enthalten
- Zuordnung zum Sicherungsvermögen (S),
 - sonstigen gebundenen Vermögen (V),
 - restlichen Vermögen (R),
- Einordnung nach der Anlageart nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 AnIV oder der Öffnungsklausel nach § 2 Abs. 2 AnIV

Anmerkungen (vgl. auch Rundschreiben 1/2002 (VA))

Über eine Umbuchung einer ABS/CLN und anderer Anlagen, die der Übertragung von Kreditrisiken dienen, zwischen den Vermögensblöcken (S, V, R) - beispielsweise aufgrund eines Downgrades - oder unter Beteiligung der Öffnungsklausel (§ 2 Abs. 2 AnIV), ist der Aufsichtsbehörde zu berichten.

Der Bestand aller zum Ende des Quartals vorhandenen ABS/CLN und anderer Anlagen, die der Übertragung von Kreditrisiken dienen, einschließlich der Neuanlagen, ist in den Nachweisungen 670 und 671 anzugeben.

Bericht gemäß § 54d VAG über strukturierte Produkte, die an Rohstoffrisiken gebunden sind, im ... Quartal 20..

Für jede einzelne Neuanlage sind formlos mindestens folgende allgemeine Angaben zu machen:

- Name des Produktes
- Nominalbetrag
- Anschaffungswert
- Kurswert
- Buchwert
- Erwerbsdatum
- Schuldner (Aussteller), Sitz
- International Securities Identification Number (ISIN) oder - wenn ISIN nicht möglich ist - stattdessen die Wertpapierkennnummer (WKN)
- Kassainstrument (rechtliche Ausgestaltung des den Zahlungsansprüchen zugrundeliegenden Instruments)
- wesentliche Ausstattungsmerkmale einschließlich:
 - Laufzeit,
 - Fälligkeit,
 - Kupon / Rendite,
 - Währung,
 - Marktgängigkeit (Börsennotierung, uneingeschränkte Abtretbarkeit, sonstige Verfügungsbeschränkungen),
 - Kapitalgarantie / Ausschluss einer Negativverzinsung,
 - Liefer- und Abnahmeverpflichtungen mit Volumina und Andienungszeitpunkten, ggf. Hebelwirkung,
- Aussage über das dem Produkt innewohnende Rohstoffrisiko (Öl, Agrar, Metalle o.ä. ggf. Zusammensetzung des Rohstoffindizes)
- Ausschluss der physischen Lieferung
- Derivative Bestandteile einschließlich ihrer Wirkungsweise
- Zuordnung zum Sicherungsvermögen (S),
 - sonstigen gebundenen Vermögen (V),
 - restlichen Vermögen (R),
- Einordnung nach der Anlageart nach § 2 Abs. 1 mit der genauen Nr. der AnIV oder der Öffnungsklausel nach § 2 Abs. 2 AnIV

Anmerkung (vgl. auch Kapitalanlagerundschriften)

Über eine Umbuchung von Anlagen in strukturierte Produkte, die an Rohstoffrisiken gebunden sind, zwischen den Vermögensblöcken (S, V, R) inkl. der Öffnungsklausel (§ 2 Abs. 2 AnIV) ist zu berichten.

Der Bestand aller zum Ende des Quartals vorhandenen strukturierten Produkte, die an Rohstoffrisiken gebunden sind, einschließlich der Neuanlagen, ist in den Nachweisungen 670, 671 und 673 anzugeben.